

Satzung der Gemeinde Süsel

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet östlich der Neustädter Straße, zwischen Glindenkamp und Wiesenweg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel hat am 16.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Gemeinde Süsel als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen. Die Aufstellung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Planungsziel ist die planerische Absicherung einer geordneten Nachverdichtung von Wohngebäuden, die vorwiegend dem Dauerwohnen dienen.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.03.2026, GVObI. 2026 Nr.27), nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 24.09.2026 folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet östlich der Neustädter Straße, zwischen Glindenkamp und Wiesenweg wird für die Flurstücke 9/5, 9/4, 9/3, 9/2, 9/6, 13/4, 12/3, 7/2, 10/13, 10/41, 10/42 sowie teilweise 10/54 und teilweise 7/10 der Gemarkung Süsel-Middelburg, Flur 4 die Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Süsel.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 69 der Gemeinde Süsel in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, den 24.09.2026

Gemeinde Süsel

(L.S.)

gez. A. Boonekamp
Bürgermeister

Hinweise zur vorstehenden Satzung über die Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Süsel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bürgerservice, Bauen, Stadtentwicklung und Tourismus, Fachdienst Stadt- und Gemeindeplanung, Markt 1, 23701 Eutin, während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Bekanntmachung und die Satzung über die Veränderungssperre werden ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter www.vg-eutin-suesel.de veröffentlicht.

Süsel, den 24.09.2026

Gemeinde Süsel

(L.S.)

gez. A. Boonekamp
Bürgermeister

ANLAGE 1 ZUR VORSTEHENDEN SATZUNG ÜBER DIE
VERÄNDERUNGSSPERRE

**Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 69 der Gemeinde Süsel**

